

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2008)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Firma Weckler ist ein Unternehmen was zum einen Geräte und Maschinen jeglicher Art verkauft oder vermietet aber auch Ersatzteile und Schmierstoffe für jede Art von Maschinen verkauft.

(2) Die Ausführung der Dienstleistung der Firma Weckler und die Nutzung der Serviceangebote/Mietangebote begründet grundsätzlich ein Vertragsverhältnis. Den Anweisungen der Firma Weckler und den Bedienungsanweisungen am Gerät sind zwingend Folge zu leisten.

(3) Beauftragte der Firma Weckler müssen sich bei Durchführung von vertraglichen Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber und dessen Kunden als von Weckler Beauftragte legitimieren können (z. B. Firmenlichtbildausweis der von der Firma Weckler beauftragten Gesellschaft).

(4) Unsere Angebote sind freibleibend.

(5) Rücksendungen müssen unversehrt und ordnungsgemäß Verpackt sein. Die Versandkosten zur Niederlassung gehen zu Lasten des Käufers. Sollte der Gegenstand extra für Sie bestellt/ gefertigt worden sein, so werden wir Ihnen 20% des Warenwertes berechnen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der nähere Inhalt der Dienstleistung wird in einem Vertrag und weiteren Leistungsverzeichnis geregelt.

§ 3 Notfall / Überfall / Unvorhergesehene Ereignisse

Die Firma Weckler sowie der Auftraggeber verpflichten sich, dem Personal entsprechende Anweisungen für Not- oder Überfälle bzw. sonstige außergewöhnliche Ereignisse zur Verfügung zu stellen, um eine sofortige Handlung im Bedarfsfall zu gewährleisten.

§ 4 Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der Eintritt solcher Umstände, die es dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar machen, am Vertragsverhältnis festzuhalten.

(2) Als wichtiger Grund gilt beispielsweise wenn:

a) der Versicherungsschutz für die Firma Weckler erlischt, dieses teilt die Firma Weckler seinen Vertragspartnern schriftlich mit.) wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden;

c) der Vertragspartner gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstößt;

d) der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät und dadurch oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den bisherigen Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten;

e) Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Vertragspartners erfolgen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten erschweren oder unmöglich machen könnten;

f) über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird

g) der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist. Die Firma Weckler hat darüber hinaus ein Leistungsverweigerungsrecht bei Zahlungsverzug des Auftraggebers. Etwaig daraus resultierende Schadensersatzansprüche gegen die Firma Weckler sind ausgeschlossen.

(3) Wird aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem sonstigen nicht ausdrücklich aufgeführten wichtigen Grund das Vertragsverhältnis von einem Vertragspartner vorzeitig beendet, so haftet der andere Vertragspartner für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 5 Leistungsstörungen

(1) Leistungsstörungen aus dem Vertrag, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind nach Feststellung schriftlich der Einsatz- oder Betriebsleitung von der Firma Weckler zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung innerhalb von 168 Stunden (7 Tagen), mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, können Rechte aus etwaigen eingetretenen Leistungsstörungen nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Leistung hätte bewirkt sein müssen.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die Firma Weckler nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist für Abhilfe sorgt.

§ 6 Preisänderungen

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Preiserhöhungen des Lieferanten.

§ 7 Zahlung des Entgeltes

(1) Das Entgelt für die erbrachte Leistung ist, soweit nichts anderes vereinbart, nach einem monatlichen Abrechnungszeitraum, in der Regel am Ende des jeweiligen Monats fällig. Das Entgelt ist sofort zahlbar.

(2) Bei gemieteten Produkten ist die Monatsmiete am jeweiligen Monatsersten zahlbar. Ebenso ist die Zahlung für eine Versicherungsleistung immer am jeweiligen Monatsersten zahlbar.

(3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von der Firma Weckler nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit und vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

(4) Bei Sonderanfertigungen sind 50 % des Bestellwertes bei der Bestellung zu zahlen, 50 % bei der Auslieferung/Abholung.

(5) Das Entgelt für Leistungen aus unserem Onlineservice wird bei Bestellung sofort als Vorkasse fällig.

(6) Das Entgelt für verkaufte Maschinen und Schmierstoffe ist, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig.

(7) Unsere Stammkunden/Bestandskunden erhalten eine Rechnung welche sofort fällig ist. Neukunden bezahlen Ihre erste Bestellung als Vorkasse.

§ 8 Haftung, Haftungsbegrenzung, Gewährleistung

(1) Die Haftung von der Firma Weckler bestimmt sich grundsätzlich nach den Regelungen des Vertrages / Leistungsverzeichnisses.

(2) Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen nach Erhalt der Lieferung der Firma Weckler schriftlich mitzuteilen. Transportschäden sind umgehend auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Frachtführer anzuzeigen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind der Firma Weckler unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- oder Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

(3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Garantien sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, beispielsweise auf Vertragsstrafen, Betriebsausfall, Arbeitslöhne oder sonstige Mangelfolgeschäden.

(4) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder der Besteller oder hierzu nicht berechtigte Dritten in die Waren eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwandt worden sind, die nicht den Spezifikationen der Ware entsprechen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Ware zusammen mit solchen Geräten oder Materialien entstehen, die mit der Ware nicht kompatibel sind, es sei denn, die Firma Weckler hat die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesagt.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht auf unerlaubter Handlung beruhen.

(6) Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen vorgesehen, insbesondere auf Schadensersatz, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2008)

(7) Ausschluss der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

§ 9 Geltendmachung von Haftungsansprüchen

(1) Schadensersatz- und / oder Haftpflichtansprüche müssen innerhalb einer Frist von **168 Stunden** (sieben Tage, wobei Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet werden), nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangen konnten bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, gegenüber der Firma Weckler **schriftlich** geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Firma Weckler bei der Schadenaufklärung zu unterstützen und hat unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensursache, Schadenverlauf und Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb der angemessenen Frist nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(3) Nach Anforderung sind auch dem Versicherer der Firma Weckler sämtliche, die Schadenbeurteilung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Haftungsausschlüsse

(1) Firma Weckler übernimmt keine Haftung für

a) Schäden verursacht durch oder infolge von Krieg, Invasion, feindseligen oder kriegsähnlichen Handlungen (mit oder ohne Kriegserklärung). Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Volkserhebung, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder Behörde.

b) Schäden oder Kosten mittelbar oder unmittelbar infolge von, verursacht oder mitverursacht durch

- radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoff oder Atommüll oder die Verbrennung von Kernbrennstoff;
- die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonst gefährlichen, verseuchenden Eigenschaften von Kernenergieanlagen, Kernreaktoren jeglicher Art oder sonstigen Brennelementen oder deren Kernbausteinen;
- Waffen oder Geräte bei denen Kernspaltung oder Kernverschmelzung oder ähnliche Reaktionen oder radioaktive Energie oder Substanzen zur Anwendung kommen;

- die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonst gefährlichen, verseuchten Eigenschaften radioaktiver Stoffe. Der Ausschluss unter diesem Abschnitt bezieht sich nicht auf radioaktive Isotopen, mit Ausnahme von Kernbrennstoff, wenn solche Isotopen für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder ähnliche friedliche Zwecke aufbereitet, befördert, gelagert oder verwendet werden;

- jede Art von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen.

c) Schäden, Haftung oder Kosten mittelbar oder unmittelbar infolge von, verursacht oder mitverursacht durch die böswillige Benutzung oder Anwendung von Computern, EDV – Systemen, Softwareprogrammen, schädlichen Codes, Computerviren oder Arbeitsvorgängen oder von sonstigen elektronischen Systemen.

(2) Wird die Durchführung von Transporten durch Streiks, Demonstrationen oder höhere Gewalt verzögert, so haftet die Firma Weckler nicht für Schäden, die sich aus der Verzögerung als solche ergeben.

(3) Haftungsbegrenzungen oder -ausschlüsse, die in der Versicherungsbestätigung des Versicherers der Firma Weckler enthalten sind gelten auch im Verhältnis zwischen der Firma Weckler und Auftraggeber und führen gleichfalls zum Haftungsausschluss.

(4) Bruch von bruchempfindlichen Gegenständen wie Glas, Porzellan, etc., sofern der Bruch nicht verursacht wurde durch Diebstahl und/oder böswillige Beschädigung.

§ 11 Versicherung

(1) Die Firma Weckler hat eine Firmenhaftpflicht. Ebenso besteht für die Vermietung der Tresore eine Einbruchdiebstahlversicherung.

§ 12 Rechtsnachfolge

Durch Rechtsnachfolge, Rechtsveränderung der Firma Weckler / des Auftraggebers oder Veränderungen der Gesellschafter der Firma Weckler / des Auftraggebers wird der Vertrag nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Offenbach. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt und / oder

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

§ 14 Datenschutz.

a) Die Firma Weckler hat ihre Mitarbeiter - auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus - auf die erhöhten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers in Bezug auf Datenschutz hinzuweisen und zu verpflichten, alle Kenntnisse, die diese bei der Tätigkeit erlangen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen sowie sämtliche Erklärungen im Laufe der Vertragsdurchführung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abstandnahme von dem Schriftformerfordernis. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.